**Juristische Fakultät**
**der Georg-August-Universität Göttingen**

# DAS STUDIUM DER RECHTSWISSENSCHAFTEN AN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Stand: Oktober 2009

| | |
|---|---|
| Fakultät: | Juristische Fakultät |
| Studienabschluss: | 1. Prüfung |
| Regelstudienzeit: | 9 Semester |
| Voraussetzungen: | Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife |

## *DAS STUDIUM DER RECHTSWISSENSCHAFTEN*

**Definition**

Die Rechtswissenschaft befasst sich mit der Erkenntnis des geltenden Rechts und den geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen der Rechtsordnung. Im rechtswissenschaftlichen Studium werden die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse vermittelt, die zur Anwendung des Rechts befähigen.

Ziel der Ausbildung ist der Einheitsjurist, der durch gründliche Ausbildung in den Kernbereichen des Rechts und beschränkte Spezialisierung in Teilbereichen in der Lage ist, in allen juristischen Berufsfeldern tätig zu werden und die Verantwortung für die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Konsequenzen juristischer Entscheidungen zu übernehmen.

**Gliederung**

Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, in dessen Verlauf eine Zwischenprüfung zu absolvieren ist. Es findet demnach am Ende des Grundstudiums keine Blockprüfung statt. Das ungefähr ebenso lange Hauptstudium, wird mit der 1. Prüfung abgeschlossen, die aus zwei Teilen besteht:

- der staatlichen Pflichtfachprüfung (70 % Anteil an der Gesamtnote)
- der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (30 % Anteil an der Gesamtprüfung)

Auf Antrag kann nach der erfolgreich bestandenen 1. Prüfung der akademische Grad eines/r Diplomjuristen/in verliehen werden.

Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen (§ 5a Abs. 2 S. 3 DRiG - wegen Einzelheiten siehe § 16 NJAVO).

Man unterscheidet drei Kernbereiche:

1. Bürgerliches Recht mit dazugehörigem Prozessrecht
2. Strafrecht mit dazugehörigem Prozessrecht
3. Öffentliches Recht mit dazugehörigem Prozessrecht

Dazu kommen noch die Grundlagenfächer (z.B. Rechtsgeschichte, Allgemeine Staatslehre, Rechtsphilosophie) sowie zudem die eingehende Vermittlung von sog. Schlüsselqualifikationen (z.B. Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre) und Fremdsprachenkompetenzen.

Schwerpunktbereiche

1. Grundlagen des Rechts (mit Gabelung)
   - Deutsche/ Römische Rechtsgeschichte
   - Rechtsphilosophie, Staatslehre, Kirchenrecht
2. Wirtschafts- und Arbeitsrecht (mit Gabelung)
   - Arbeitsrecht
   - privates Wirtschaftsrecht
   - öffentliches Wirtschaftsrecht
3. Europäisches Privat- und Prozessrecht (ohne Gabelung)
4. Privates und öffentliches Medienrecht (ohne Gabelung)
5. Internationales und Europäisches öffentliches Recht (ohne Gabelung)
6. Kriminalwissenschaften (ohne Gabelung)

## *GRUNDSTUDIUM*

Inhalte

Im Rahmen des Grundstudiums ist die Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen zu absolvieren. Sie ist i.d.R. bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen. Wer die geforderten Leistungsnachweise innerhalb der Zwischenprüfungsfrist nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. Die Zwischenprüfung umfasst Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen durch Klausuren (90-120 Minuten) und Hausarbeiten in der vorlesungsfreien Zeit (Bearbeitungsdauer: Frist der vorlesungsfreien Zeit). Für jede bestandene Prüfungsleistung werden Kreditpunkte vergeben. Die Studierenden erhalten bei erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums ein qualifiziertes Zeugnis.

Zwischenprüfung

Die erfolgreiche Zwischenprüfung setzt voraus:

1. zwei bestandene Hausarbeiten aus Anfängerveranstaltungen im
   - Strafrecht *oder* in einem Grundlagenfach (Römische oder Deutsche Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Allgemeine Staatslehre, Rechtstheorie) (8 Leistungspunkte) sowie
   - im Bürgerlichen Recht *oder* Öffentlichen Recht (8 Leistungspunkte)
2. den Erwerb von mindestens 8 aus 16 möglichen Leistungspunkten im Bürgerlichen Recht, und zwar durch
   - eine Klausur wahlweise in Römischer *oder* Deutscher Rechtsgeschichte (2 Leistungspunkte)
   - *zwei* Klausuren im Grundkurs I (*je* 2 Leistungspunkte)
   - eine Klausur im Grundkurs II (4 Leistungspunkte)
   - eine Klausur im Grundkurs III (2 Leistungspunkte)
   - eine Klausur im Sachenrecht (4 Leistungspunkte)
3. den Erwerb von mindestens 6 aus 12 möglichen Leistungspunkten im Öffentlichen Recht, und zwar durch
   - eine Klausur wahlweise in Verfassungsgeschichte der Neuzeit oder in Allgemeiner Staatslehre (2 Leistungspunkte)
   - eine Klausur im Staatsrecht I (2 Leistungspunkte)
   - eine Klausur im Staatsrecht II (2 Leistungspunkte)
   - eine Klausur im Staatsrecht III (2 Leistungspunkte)
   - eine Klausur im Verwaltungsrecht I (4 Leistungspunkte)
4. den Erwerb von mindestens 6 aus 12 möglichen Leistungspunkten im Strafrecht, und zwar durch
   - *zwei* Klausuren im Strafrecht I (je 2 Leistungspunkte), hier kann eine der beiden Klausuren im Strafrecht I durch eine Klausur in Rechtsphilosophie ersetzt werden.
   - eine Klausur im Strafrecht II (4 Leistungspunkte) und
   - eine Klausur im Strafprozessrecht (4 Leistungspunkte)

Eine Klausur kann grundsätzlich nur einmal versucht werden. Es gibt keine Nachklausuren. Erforderliche Leistungspunkte können durch andere Klausuren im jeweiligen Fachgebiet erzielt werden. Jede/Jeder Studierende hat zusätzlich die Möglichkeit, höchstens drei nicht bestandene Klausuren jeweils einmal in späteren Semestern innerhalb der Zwischenprüfungsfrist zu wiederholen.

Studienplan

Empfohlener Studienplan 1. bis 4. Semester (dem Studienführer der Juristischen Fakultät entnommen)

Legende

PF = Pflichtfach; GF = Grundlagenfach; EV = Ergänzungsveranstaltung

| | | Kurs | SWS |
|---|---|---|---|
| 1. Semester | PF | Grundkurs I im Bürgerlichen Recht | 6 |
| | BK | Begleitkolleg zur Ergänzung | 2 |
| | PF | Strafrecht I | 5 |
| | BK | Begleitkolleg zur Ergänzung | 2 |
| | PF | Staatsrecht I (Staatsorganisation mit den Bezügen zur Staatslehre) | 4 |
| | HA | im Anschluss an Strafrecht I: Hausarbeit im Rahmen der Zwischenprüfung (Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit) | |
| | GF | Römische oder Deutsche Rechtsgeschichte | 2 |
| | BK | Begleitkolleg zur Ergänzung | 2 |
| | GF | entweder Verfassungsgeschichte der Neuzeit<br>oder aber Allgemeine Staatslehre (auch 2./3. Sem.) | 2 |
| | EV | Einführung in die Rechtswissenschaft | 1 |
| 2. Semester | PF | Grundkurs II im Bürgerlichen Recht | 6 |
| | BK | Begleitkolleg zur Ergänzung | 2 |
| | HA | im Anschluss Grundkurs II im Bürgerlichen Recht: Hausarbeit im Rahmen der Zwischenprüfung (Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit) | |
| | PF | Strafrecht II | 5 |
| | PF | Staatsrecht II (Grundrechte) | 3 |
| | BK | Begleitkolleg zur Ergänzung | 2 |
| | HA | im Anschluss Staatsrecht II: Hausarbeit im Rahmen der Zwischenprüfung (Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit) | |
| | PF | Einführung in die Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre | 2 |
| 3. Semester | PF | Grundkurs III im Bürgerlichen Recht | 2 |
| | PF | Sachenrecht | 4 |
| | PF | Strafprozessrecht | 3 |
| | PF | Strafrecht III (Vermögensstrafrecht) | 2 |
| | PF | Staatsrecht III (mit den Bezügen zum Völker- und Europarecht) | 2 |
| | PF | Verwaltungsrecht I (Allgemeiner Teil) | 4 |
| | BK | Begleitkolleg zur Ergänzung | 2 |
| | GF | alternativ: Rechtstheorie<br>Rechtsphilosophie<br>Rechtsoziologie | 2 |
| | GF | Juristische Methodenlehre (ab 3. Sem.) | 2 |
| 4. Semester | PF | Familienrecht | 2 |
| | PF | Erbrecht | 2 |
| | PF | Grundzüge des Handelsrechts | 2 |
| | PF | Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Schwerpunkt: Personengesellschaftsrecht) | 2 |
| | PF | Grundzüge des Arbeitsrechts (Schwerpunkt: Individualarbeitsrecht) | 4 |
| | PF | Zivilprozessrecht I (Erkenntnisverfahren) | 3 |
| | PF | Verwaltungsrecht II (Besonderer Teil: Polizei- und Ordnungsrecht, Baurecht, Kommunalrecht) | 4 |
| | PF | Europarecht | 3 |
| | PF | Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene | 2 |

## *HAUPTSTUDIUM/VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE MELDUNG ZUR 1. PRÜFUNG*

- Voraussetzungen Pflichtfachprüfung

Bis zur Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der 1. Prüfung sind als Voraussetzungen zu erbringen:

- Nachweis eines ununterbrochenen Studiums der Rechtswissenschaften von mindestens sechs Semestern
- Immatrikulation im Fach Rechtswissenschaften an einer Niedersächsischen Universität für 2 Semester (im Semester der Antragstellung und dem diesem vorausgegangenen Semester)
- die bestandene Zwischenprüfung
- erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Erforderlich ist je eine mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Hausarbeit und Aufsichtsarbeit.

  Ab SoSe 2009 gilt für die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene folgende Neuregelung:

  Es sind in jeder Übung innerhalb eines Semesters zwei Klausuren zu schreiben, eine davon muss mit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein.
  In zwei der drei Übungen ist außerdem in der vorlesungsfreien Zeit vor oder nach dem Semester, in dem die Klausuren geschrieben wurden, eine Hausarbeit anzufertigen, die mit mindestens der Note „ausreichend" bewertet sein muss. Zusammen mit den beiden im Rahmen der Zwischenprüfung (s. o. S. 3) anzufertigenden Hausarbeiten müssen die drei Teilgebiete Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht abgedeckt werden.
- erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs
- erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung für Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften
- erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen
- den Nachweis von drei Praktika, die in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden müssen. Diese praktischen Studienzeiten sollten erst abgeleistet werden, wenn entsprechende Kenntnisse in erfolgreich abgeschlossenen Leistungskontrollen nachgewiesen sind.

Praktika sind abzuleisten (frühestens nach Vorlesungsschluss des 2. Fachsemesters):

- bei einem Amtsgericht
- bei einer Verwaltungsbehörde
- bei einem Rechtsanwaltsbüro oder bei der Rechtsabteilung eines Wirtschaftsunternehmens, einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder einer Körperschaft wirtschaftlicher und beruflicher Selbstverwaltung

Die praktischen Studienzeiten bei einer Verwaltungsbehörde und einem Rechtsanwaltsbüro oder einer Rechtsabteilung können auch im Ausland abgeleistet werden.

| | |
|---|---|
| Voraussetzungen Schwerpunkt-bereichsprüfung | Darüber hinaus ist in einem der oben genannten Bereiche ein in der Regel einjähriges Schwerpunktbereichsstudium mit einem Lehrveranstaltungsumfang von 16 SWS* zu absolvieren, das der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der Pflichtfächer dient. Zu den Studien- und Prüfungsleistungen vgl. unten unter „ universitäre Schwerpunktbereichsprüfung“. |

## *1. PRÜFUNG*

| | |
|---|---|
| Aufbau | Das rechtswissenschaftliche Studium schließt mit der 1. Prüfung ab, die aus der staatlichen Pflichtfachprüfung (70 % Anteil an der Gesamtnote) und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (30 % Anteil an der Gesamtnote) besteht. |
| Staatliche Pflicht-fachprüfung | Die Pflichtfachprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:<br>• sechs fünfstündigen Aufsichtsarbeiten (Klausuren) in den Pflichtfächern: Bürgerliches Recht (3), Strafrecht (1) und Öffentliches Recht (2); zu den Kernbereichen gehören die europarechtlichen Bezüge und das jeweilige Verfahrensrecht. Die Pflichtfächer schließen die rechtswissenschaftlichen Methoden und die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen ein.<br>• aus der mündlichen Prüfung mit drei Prüfungsgesprächen in den Pflichtfächern<br>Der Prüfungsstoff in den Pflichtfächern ist in § 16 NJAVO n. F. aufgeführt. |
| Freiversuch in der Pflichtfachprüfung | Einen "Freiversuch" hat, wer sich spätestens im ersten Prüfungsdurchgang nach dem Ende des achten Semesters der Prüfung unterzieht: Beantragt ein Studierender, die Pflichtfachprüfung spätestens im ersten Prüfungsdurchgang nach Ende des achten Fachsemesters abzulegen, und wird diese Prüfung nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen.<br>Zur frühzeitigen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten wird auf Antrag zugelassen, wer mindestens drei Jahre Rechtswissenschaften ohne Unterbrechung studiert hat. Es wird dabei zu diesem Zeitpunkt auf den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs sowie an einer Lehrveranstaltung über Wirtschaftswissenschaften für Juristinnen und Juristen verzichtet.<br>Auf Antrag können Aufsichtsarbeiten in zwei verschiedenen Prüfungsdurchgängen angefertigt werden (Abschichtung von Prüfungsleistungen). Die letzte Aufsichtsarbeit muss in diesem Fall spätestens im ersten Prüfungsdurchgang nach Ende des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen rechtswissenschaftlichen Studiums angefertigt werden.<br>Die Freiversuchsregelung gilt nicht für die Prüfungen im Schwerpunktbereich! |

* Semesterwochenstunde (SWS): Eine einstündige Lehrveranstaltung pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters umfasst eine Semesterwochenstunde.

Universitäre Schwerpunkt-bereichsprüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung wird studienbegleitend abgenommen, es findet also keine Blockprüfung am Ende des Schwerpunktbereichsstudiums statt. Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

- **Klausuren:**

  4 Klausuren im Anschluss an Lehrveranstaltungen, jeweils zwei im Pflicht- und im Wahlmodul; zwei der Klausuren müssen bestanden sein (mindestens 4 Punkte auf einer Notenskala von 18 Punkten). Insgesamt müssen aus den Klausuren 14 Punkte erzielt werden.

- **Studienarbeit:**
  - Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an einer vorbereitenden Lehrveranstaltung („Probeseminar“)
  - Anfertigung der Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen im Rahmen eines Seminars einschließlich des Vortrag der Arbeit im Seminar

## *REFERENDARIAT UND STAATSEXAMEN*

Aufbau

Auf das Studium folgt ein Vorbereitungsdienst (Referendariat) von zwei Jahren in mehreren Stationen: bei einem ordentlichen Gericht, bei einer Staatsanwaltschaft, bei einer Verwaltungsbehörde, bei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und in einem von der Referendarin oder dem Referendar gewählten Schwerpunktbereich (Wahlstation), an dessen Ende das Zweite Staatsexamen (Assessorexamen) steht. Mit dem Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung wird die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erlangt; das Zweite Staatsexamen ist damit Einstiegsvoraussetzung für die 'klassischen' Juristenberufe (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar, Höherer Verwaltungsbeamter, Wirtschaftsjurist).

## *ANRECHNUNG EINER AUSBILDUNG FÜR DEN GEHOBENEN DIENST*

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst wird auf Antrag mit einem halben oder einem Jahr auf das Studium angerechnet.

Von der Ableistung einer praktischen Studienzeit kann ganz oder teilweise freigestellt werden, wer die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch eine frühere Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit erworben hat.

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag mit bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das Landesjustizprüfungsamt.

## *WICHTIGE HINWEISE ZUM STUDIUM*

| | |
|---|---|
| Homepage der Juristischen Fakultät | • www.jura.uni-goettingen.de |
| Homepage des Studienbüros/Prüfungsamtes der Juristischen Fakultät | • www.jura.uni-goettingen.de/studium |
| Vorlesungs-verzeichnis | • online unter http://univz.uni-goettingen.de |
| Gesetze/ Verordnungen | • Deutsches Richtergesetz i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), [DRiG - §§ 5 ff.]<br>• Niedersächsisches Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen [NJAG] i. d. F. 27. August 2009 (Nds.GVBl. S. 348 ff.)<br>• Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen [NJAVO] vom 02.11.1993 (Nds. GVBl S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2009 (Nds. GVBl. S. 354)<br><br>Das NJAG und die NJAVO stehen zum Download unter http://www.uni-goettingen.de/de/36660.html bereit.. |
| Orientierungs-phase | in der Regel in der Woche vor Vorlesungsbeginn, Ort und Zeit auf den Homepages des Studienbüros/der Fachschaft |
| Sprachkenntnisse | Grundsätzlich ist bei der Zulassung zur Pflichtfachprüfung die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs nachzuweisen. Für Lektüre und Auswertung wissenschaftlicher Literatur sind Englischkenntnisse sinnvoll. |

## *ADRESSEN UND INSTITUTIONEN*

| | |
|---|---|
| Fakultät/ Prüfungsamt der Fakultät | Juristische Fakultät - Studienbüro / Prüfungsamt -<br>✉ Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen<br>☎ 0551/39-7390 Fax:0551/39-7875<br>💻 studieren@jura.uni-goettingen |
| Landesjustiz-prüfungsamt | Niedersächsisches Ministerium der Justiz<br>Landesjustizprüfungsamt<br>✉ Fuhsestr. 30, 29221 Celle<br>☎ 05141 / 5939 – 107 und 108 oder 106 |
| Fachschaft | Fachschaft Jura<br>✉ Goßlerstraße 16a, 37073 Göttingen<br>☎ 0551/39-7421 Fax: 0551/39-7421<br>💻 info@fachschaft-jura.eu |

## *STUDIENBERATUNG*

| | |
|---|---|
| Fachstudien-beratung | Friederike Mann<br>Sprechzeiten: nach Vereinbarung<br>✉ Juristisches Seminar, Juridicum, R. 0.168,<br>Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen<br>☎ 0551/39-7391<br>💻 fmann@jura.uni-goettingen.de |
| Allgemeine Studienberatung | Die Zentrale Studienberatung bietet fachübergreifende Informationen und Beratungen, die studienbezogene Entscheidungen und Handlungsabläufe vorbereiten helfen. Darüber hinaus hilft sie bei Entscheidungs- und Motivationsproblemen sowie studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten.<br>Zentrale Studienberatung der Universität Göttingen<br>✉ Wilhelmsplatz 4, 37073 Göttingen<br>☎ 0551/39-113<br>💻 studienzentrale@uni-goettingen.de<br>💻 http://www.uni-goettingen.de/de/1697.html |